

Vereinssatzung «Institut Rhythmik Hellerau e.V.»

Sitz Dresden – Hellerau

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Institut Rhythmik Hellerau**
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden-Hellerau

§2 Zweck

Das Institut Rhythmik Hellerau knüpft an die geschichtliche Bestimmung des Festspielhauses Hellerau als ehemalige Rhythmikschule des Schweizer Musikpädagogen Emile Jaques-Dalcroze an.

Es fordert die Rhythmik in Praxis und Wissenschaft (einschließlich Aus- und Weiterbildung) in den Bereichen Musik, Tanz, Musikpädagogik (in allgemeinbildenden Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen) und Gesundheitsförderung. Es entwickelt und festigt insbesondere die Präsenz der Rhythmik im Festspielhaus Hellerau und der Gartenstadt Hellerau durch die Veranstaltung und Förderung verschiedener Aktivitäten wie Kurse, Aufführungen, Symposien, Ausstellungen und Konferenzen und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Als Vereinszwecke gelten auch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Vereinen und Stiftungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Die Erlöse von Veranstaltungen fließen dem Verein zur Umsetzung seiner Vereinszwecke zu.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind «steuerbegünstigte Zwecke» im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

Über den Ablauf des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Geschäftsbericht erarbeitet. Er wird spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertiggestellt und der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mittelbar oder unmittelbar für die Zwecke des Vereins einsetzt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung erhöhter Beiträge und Spenden. Die Fördermitgliedschaft steht insbesondere juristischen Personen offen.
- (8) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind;

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die stellvertretenden Vorsitzenden können je auch das Vorstandsamt des Schatzmeisters oder des Schriftführers übertragen erhalten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgestandes im Amt.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder – so lange keine Neuwahl stattgefunden hat und die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten ist – selbständig ein Mitglied des Vereins berufen, das kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - d) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern geteilt. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Mitglied die verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von neuen Zehnteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Hellerau, den 8. März 2002

Am 26. März 2002 unter VR 4030 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.